



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am: **Donnerstag, 14. Dezember 2023** im Gemeindeamt Moorbach Harbach

Beginn: **17.00 Uhr** Uhr
 Ende: **18.00 Uhr** Uhr

ANWESEND WAREN (= X):

X	Bürgermeisterin	Bgm. Margit Göll	- als Vorsitzende
X	Vizebgm.,	DI Roman Prager	
X	gf. GR Karl Baumgartner		X GR Sophia Fragner
X	gf. GR Christoph Wielander		X GR Jörg Layer
X	gf. GR Christian Raab		-----
X	gf. GR Christoph Müllner		-----
			X GR Alexander Herzog
			X GR Andreas Schmidt
			X GR Herbert Strondl
			X GR Manfred Wandl
			X GR Julian Weber

ANWESEND WAREN AUSSERDEM (Zuhörer):

5 Zuhörer

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

X	GR Alfred Herzog	
X	GR Eva Müller	

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Schriftführerin: Karin Fuchs

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

01. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.10.2023
02. Voranschlag 2024
03. Beschlussfassung betreffend Förderungsantrag C005503, BA 7 Sanierung HB 3 und Entsäuerungsanlage von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH
04. Beschluss betreffend Darlehensaufnahme für das Projekt „**Glasfaser**“ in der Höhe von 25.300,00 €
05. Beschluss betreffend Darlehensaufnahme für das Projekt „**WVA HB3 - Restkredit**“ in der Höhe von 35.000,00 €
06. Beschluss betreffend Darlehensaufnahme für das Projekt „**Volksschule - Einrichtung**“ in der Höhe von 350.500,00 €
07. Beschluss betreffend Vereinbarung über die Nutzung des „Tourismusbüros“
08. Beschluss betreffend die Verlängerung des Kreditkontos-Nr. AT97 3241 5000 2240 8306
09. Antrag an den Gemeinderat um Erteilung von Ehrungen und Auszeichnungen

NICHTÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

10. Personalangelegenheit

Zu Beginn der Sitzung erhebt sich der Gemeinderat zu einer Schweigeminute und gedachte dem verdienten und beliebten Bürgermeister a.D. und Unternehmer i.R., Herrn Maximilian Aspelmayr, der kurz vor seinem 83. Geburtstag verstorben ist.

Herr Maximilian Aspelmayr war von April 200 bis März 2005 Bürgermeister der Gemeinde Moorbad Harbach. In seine Wirkungszeit fielen zahlreiche Projekte, wie etwa die Sanierungen diverser Straßen, Güterwegen und Brücken sowie jene des Kindergarten- und Schulgebäudes.

Auch der Kanalbau und die Erdverkabelungen innerhalb der Gemeinde wurden durch Herrn Aspelmayr forciert.

Er unterstützte auch die Freiwilligen Feuerwehren Harbach und Lauterbach durch Anschaffung von Kleinlöschfahrzeugen. Zudem wurde auch die Anschaffung des Kommunaltraktors in dieser Zeit verwirklicht.

Er war ferne viele Jahre Unternehmer der ASMA GmbH und damit Arbeitgeber für viele Arbeitskräfte in der Region.

* * *

Vor Beginn der Sitzung bringt die Vorsitzende folgenden Dringlichkeitsantrag ein und bringt die Aufnahme desselben in die Tagesordnung zur Abstimmung:

◆) **Antrag an den Gemeinderat um Erteilung von Ehrungen und Auszeichnungen**

Sachverhaltsdarstellung:

Bürgermeisterin Göll informiert, dass auf Grund der beschlossenen Regelung von Ehrungen und Auszeichnungen, nun der Antrag an den Gemeinderat um Erteilung von Ehrungen und Auszeichnungen gestellt wird.

Auf Grund der langjährigen Mitgliedschaft im Gemeinderat und die Würdigung *deren verdienstvollen Wirken für die Gemeinde Moorbad Harbach* schlägt die Bürgermeisterin wie folgt vor:

Ehrennadel in Gold

**GR Andreas Schmidt, Maißen
GGR, OV Christian Raab**

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Tagesordnungspunktes betreffend **Antrag an den Gemeinderat um Erteilung von Ehrungen und Auszeichnungen** zustimmen.

Beschluss:

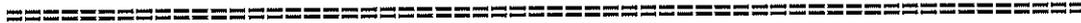
Der Antrag angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11
Enthaltungs-Stimmen:	2

*Die Behandlung des Gegenstandes erfolgt als
Punkt 09 der Tagesordnung*

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.10.2023



Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das
Protokoll der Sitzung vom 11.10.2023
keine Einwände erhoben wurden.
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als
genehmigt.

TOP 2 Voranschlag 2024
=====**Sachverhalt:**

Der von der Bürgermeisterin und vom Finanzreferenten erstellte Entwurf des Voranschlages 2024 lag in der Zeit vom 29.11.2023 bis 13.12.2023 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretene Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlages 2024 ausgefolgt.

Während der Auflagefrist wurden eine schriftliche Erinnerung (13.12.2023) eingebracht, welche die Bürgermeisterin dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis bringt.

Hierzu stellt der Gemeinderat fest, dass die planmäßige Abschreibung beim Gemeindeamt und Volksschule in diesem Sinne nicht korrekt ausgewiesen ist, da die Gemeinde derzeit noch auf die ausständigen Endabrechnungen bzw. Schlussrechnungen wartet.

Danach kann die Abschreibung dafür entsprechend genau angesetzt werden und wird sich im 1. Nachtragsvoranschlag 2024 finden.

Die planmäßigen Abschreibungen haben jedoch keinerlei Auswirkung auf das Haushaltspotential!

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des **Voranschlages 2024**

samt Beilagen (Dienstpostenplan, der Mittelfristige Finanzplan, Gesamtbetrag der Darlehen / 3.707.000,00 €) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 3 Beschlussfassung betreffend Förderungsantrag C005503, BA 7
Sanierung HB 3 und Entsäuerungsanlage von der Kommunalkredit
Public Consulting GmbH**

=====

Sachverhalt:

Betreffend Beschlussfassung betreffend Förderungsantrag C005503, BA 7 Sanierung HB 3 und Entsäuerungsanlage von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, bringt die Bürgermeisterin den Fördervertrag samt der Annahmeerklärung dem Gemeinderat zur Kenntnis:

Gemeinde Moorbach Harbach
Harbach 22
3970 Moorbach Harbach

F Ö R D E R U N G S V E R T R A G

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idGF, zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer Gemeinde Moorbach Harbach, GKZ 30913, Harbach 22, 3970 Moorbach Harbach.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C005503, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Wasserversorgungsanlage BA 7 Sanierung HB3 und Entsäuerungsanlage
Funktionsfähigkeitsfrist	27.11.2020

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Entscheidung vom 05.07.2023 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idGF, zur Auslegung herangezogen werden.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	25,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	390.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 97.500,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 3,03 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt WVA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Trinkwasserversorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer Gemeinde Moorbach Harbach, GKZ 30913, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 05.07.2023, Antragsnummer C005503, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 7 Sanierung HB3 und Entsäuerungsanlage.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	/
• Eigenmittel	Euro	/
• Landesmittel 1.)	Euro	/
• Bundesmittel 2.)	Euro	97.500,-
• weitere Förderungen *)	Euro	/
• Restfinanzierung	Euro	292.500,-
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	390.000,-

*) Inkl. Angabe Förderungsstelle/Art (z.B. KIG)

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

MOORBAD HARBACH am 14.12.2023

 Bürgermeisterin geschäftl. Gemeinderat

Gemeinderat Gemeinderat

Name und Funktion im Unternehmen in BLOCKBUCHSTABEN

- 1.) Lt. Schreiben Nö WWF 0% Förderung (WA4-WWF-30278007/001-2020)
2.) Lt. Vertrag 25% → 97.500 €

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge
den vorliegenden
Förderungsvertrag C005503
samt Annahmeerklärung
bestätigen und fertigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 4 Beschluss betreffend Darlehensaufnahme für das Projekt
„Glasfaser“ in der Höhe von 25.300,00 €**

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erläutert, dass für das Projekt „Glasfaser“ die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 25.300,00 Euro notwendig ist.

Ergebnis der Ausschreibung:

Darlehensangebot – Volumen: **25.300 € - Glasfaser**
Ausschreibung vom 25.10.2023

ERÖFFNUNG AM 22. November 2023 um 13.00 Uhr
GGR Christian Raab / AL Karin Fuchs

	variable Verzinsung	Zinsenbelastung	fixe Verzinsung	Zinsenbelastung
Volksbank Gmünd	—	KEIN ANGEBOT	—	—
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel	4,807	6.384,90	3,77	5.007,51
Waldviertler Sparkasse Bank AG	4,827	6.509,82	—	—



Christian Raab Karin Fuchs

22.11.2023

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge auf Grund des Ausschreibungsergebnisses den Zuschlag mit Fixverzinsung an die **Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien** in Höhe von **EUR 25.300,00** vergeben bzw. beschließen.

Dazu erfolgte nun ein aktualisiertes Term-Sheet der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien vom 05.12.2023 mit nachfolgenden Konditionenangebot:

Gemeinde Moorbach Harbach
 Bürgermeisterin
 Harbach 22
 3970 Moorbach Harbach

Manuel KLAUS
 Tel. 051700 - DW 92952

Wien, 05. Dezember 2023

Unverbindliches Konditionenangebot

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Auf Basis der vorliegenden Eckdaten unterbreiten wir Ihnen im Konsortium mit der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel folgendes, unverbindliches Konditionenangebot:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Angebot lediglich in Kombination mit unserem Angebot über EUR 350.500,00 „Volksschule – Einrichtung“ gültig ist.

Kreditnehmer/in:	Gemeinde Moorbach Harbach
Kreditbetrag:	1) EUR 35.000,00 2) EUR 25.300,00
Verwendungszweck:	1) WVA HB3 – Restkredit 2) Glasfaser
Kondition:	variabler Zinssatz mit Bindung an 6-Monats-Euribor zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Zinsanpassungstermin, halbjährliche Anpassung zu den Fälligkeitsterminen. 6-Monats-Euribor zuzüglich Aufschlag 0,70 %-Punkte p.a., in jedem Fall beträgt der Sollzinssatz mindestens 0,70 %. (d.s. auf Basis 20.10.2023: 4,107 % + 0,70 % = <u>4,807 % p.a.</u>) Fixzinssatz 3,62 % p.a. für gesamte Laufzeit Der Fixzinssatz gilt per Valuta 05.12.2023. Unmittelbar vor Beschlussfassung ist der Fixzinssatz an die Marktgegebenheiten anzupassen.
Laufzeit/Rückführung	20 halbjährliche Kapitalraten, jeweils am 30.06. und 31.12., erste Rate 30.06.2024
Zuzählung:	Bis spätestens 31.12.2023
Vorzeitige (Teil-) Rückführungen	Bei variabler Verzinsung zu den Fälligkeitsterminen möglich (Aviso 2 Wochen, in schriftlicher Form). Während der Fixzinsperiode ist keine vorzeitige Rückführung möglich.
Zinszahlungsmodus:	halbjährlich, jeweils am 30.06. und 31.12., 30/360
Zusicherung/Verpflichtung:	—

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

A-1011 Wien, Postfach 001
 Internet: <http://www.rlbnoew.at/>
 S.W.I.F.T.-CODE: RLNW AT WW

A-1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1
 DVR: 0031585
 BLZ 32000

Tel.: 05-1700-0 Fax: 05-1700-92838
 UID: ATU 51351200 OeNB Kto.: 1-2704-3
 FN 203160s HG Wien

Bearbeitungsgebühr:	---
Bereitstellungsprovision:	---
Kontoführungsentgelt:	---
Bonitätsbeurteilungsgebühr:	---
Sicherheiten:	blanko
Auszahlungsvoraussetzungen	Projektbeschreibung nach Vorliegen aller Unterlagen

Sonstige Bestimmungen:

- Der Kreditnehmer trägt alle Kosten, Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung, Durchführung, nachträglichen Änderung und Durchsetzung der Kredit- und Sicherheitenverträge.
- Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RLB NÖ-Wien in der derzeit gültigen Fassung.
- Befristung des Angebots bis 20. Dezember 2023 (Bekanntgabe des Zuschlags).
- Auf dieses Angebot ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das wertzuständige Gericht in Wien, 1. Bezirk, vereinbart.
- Die Zurverfügungstellung des Kredites sowie die Konditionen stehen insbesondere unter dem Vorbehalt einer zufriedenstellenden Vertragsdokumentation.
- Dieses Angebot ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Eine Weitergabe ist nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
- Unsere Verpflichtung, den beantragten Kredit zu gewähren entsteht erst, wenn wir das von Ihnen rechtsverbindlich gefertigte Original des Kreditvertrages gegenfertigen.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Manuel KLAUS

Mag. Robert Eichinger

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5 **Beschluss betreffend Darlehensaufnahme für das Projekt
„WVA HB3 - Restkredit“ in der Höhe von 35.000,00 €**

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erläutert, dass für das Projekt „**WVA HB3 - Restkredit**“ die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 35.000,00 Euro notwendig ist.

Ergebnis der Ausschreibung:

Darlehensangebot - Volumen: **35.000 € - WVA HB3 - Restkredit**
Ausschreibung vom 25.10.2023

ERÖFFNUNG AM 22. November 2023 um 13.00 Uhr
GGR Christian Raab / AL Karin Fuchs

=====

	variable Verzinsung	Zinsenbelastung	fixe Verzinsung	Zinsenbelastung
Volksbank Gmünd	—	Kein Angebot	—	—
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel	4,807	8.832,87	3,77	6.927,40
Waldviertler Sparkasse Bank AG	4,827	9.005,72	—	—

22.11.2023



Christian Raab Karin Fuchs

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge auf Grund des Ausschreibungsergebnisses den Zuschlag mit Fixverzinsung an die **Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien** in Höhe von **EUR 35.000,00** vergeben bzw. beschließen.

Dazu erfolgte nun ein aktualisiertes Term-Sheet der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien vom 05.12.2023 mit nachfolgenden Konditionenangebot:

Gemeinde Moorbach Harbach
Bürgermeisterin
Harbach 22
3970 Moorbach Harbach

Manuel KLAUS
Tel. 051700 - DW 92952

Wien, 05. Dezember 2023

Unverbindliches Konditionenangebot

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Auf Basis der vorliegenden Eckdaten unterbreiten wir Ihnen im Konsortium mit der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel folgendes, unverbindliches Konditionenangebot:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Angebot lediglich in Kombination mit unserem Angebot über EUR 350.500,00 „Volksschule – Einrichtung“ gültig ist.

Kreditnehmer/in:	Gemeinde Moorbach Harbach
Kreditbetrag:	1) EUR 35.000,00 2) EUR 25.300,00
Verwendungszweck:	1) WVA HB3 – Restkredit 2) Glasfaser
Kondition:	variabler Zinssatz mit Bindung an 6-Monats-Euribor zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Zinsanpassungstermin, halbjährliche Anpassung zu den Fälligkeitsterminen. 6-Monats-Euribor zuzüglich Aufschlag 0,70 %-Punkte p.a., in jedem Fall beträgt der Sollzinssatz mindestens 0,70 %. (d.s. auf Basis 20.10.2023: 4,107 % + 0,70 % = <u>4,807 % p.a.</u>) Fixzinssatz 3,62 % p.a. für gesamte Laufzeit Der Fixzinssatz gilt per Valuta 05.12.2023. Unmittelbar vor Beschlussfassung ist der Fixzinssatz an die Marktgegebenheiten anzupassen.
Laufzeit/Rückführung	20 halbjährliche Kapitalraten, jeweils am 30.06. und 31.12., erste Rate 30.06.2024
Zuzählung:	Bis spätestens 31.12.2023
Vorzeitige (Teil-) Rückführungen	Bei variabler Verzinsung zu den Fälligkeitsterminen möglich (Aviso 2 Wochen, in schriftlicher Form). Während der Fixzinsperiode ist keine vorzeitige Rückführung möglich.
Zinszahlungsmodus:	halbjährlich, jeweils am 30.06. und 31.12., 30/360
Zusicherung/Verpflichtung:	---

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

A-1011 Wien, Postfach 991
Internet: <http://www.rlbnoew.at/>
S.W.I.F.T.-CODE: RLNW AT WW

A-1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1
DVR: 0031585
BLZ 32000

Tel.: 05-1700-0 Fax: 05-1700-92838
UID: ATU 51351200 OeNB Kto.: 1-2704-3
FN 203160s HG Wien

Bearbeitungsgebühr:	---
Bereitstellungsprovision:	---
Kontoführungsentgelt:	---
Bonitätsbeurteilungsgebühr:	---
Sicherheiten:	blanko
Auszahlungsvoraussetzungen	Projektbeschreibung nach Vorliegen aller Unterlagen

Sonstige Bestimmungen:

- Der Kreditnehmer trägt alle Kosten, Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung, Durchführung, nachträglichen Änderung und Durchsetzung der Kredit- und Sicherheitenverträge.
- Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RLB NÖ-Wien in der derzeit gültigen Fassung.
- Befristung des Angebots bis 20. Dezember 2023 (Bekanntgabe des Zuschlags).
- Auf dieses Angebot ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das wertzuständige Gericht in Wien, 1. Bezirk, vereinbart.
- Die Zurverfügungstellung des Kredites sowie die Konditionen stehen insbesondere unter dem Vorbehalt einer zufriedenstellenden Vertragsdokumentation.
- Dieses Angebot ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Eine Weitergabe ist nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
- Unsere Verpflichtung, den beantragten Kredit zu gewähren entsteht erst, wenn wir das von Ihnen rechtsverbindlich gefertigte Original des Kreditvertrages gegenfertigen.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Manuel KLAUS

Mag. Robert Eichinger

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 6 Beschluss betreffend Darlehensaufnahme für das Projekt
„Volksschule - Einrichtung“ in der Höhe von 350.500,00 €**

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erläutert, dass für das Projekt „Volksschule - Einrichtung“ die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 350.500,00 Euro notwendig ist.

Ergebnis der Ausschreibung:

Darlehensangebot – Volumen: **350.500 € - VOLKSSCHULE - Einrichtung**
Ausschreibung vom 25.10.2023

ERÖFFNUNG AM 22. November 2023 um 13.00 Uhr
GGR Christian Rasb / Al. Karin Fuchs

=====

	variable Verzinsung	Zinsenbelastung	fixe Verzinsung	Zinsenbelastung
Volkbank Gmünd	—	KEIN FINANZBIET	—	—
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel	4,887	175.304,15	3,86	138.477,60
Waldviertler Sparkasse Bank AG	4,827	174.738,90	—	—



Christian Rasb Karin Fuchs

23.11.2023

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge auf Grund des Ausschreibungsergebnisses den Zuschlag mit variabler Verzinsung an die **Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien** in Höhe von **EUR 350.500,00** vergeben bzw. beschließen.

Dazu erfolgte nun ein aktualisiertes Term-Sheet der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien vom 05.12.2023 mit nachfolgenden Konditionenangebot:



Gemeinde Moorbach Harbach
Bürgermeisterin
Harbach 22
3970 Moorbach Harbach

Manuel KLAUS
Tel. 051700 - DW 92952

Wien, 05. Dezember 2023

Unverbindliches Konditionenangebot

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Auf Basis der vorliegenden Eckdaten unterbreiten wir Ihnen im Konsortium mit der Raiffeisenbank Oberes Waldviertel folgendes, unverbindliches Konditionenangebot:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Angebot lediglich in Kombination mit unserem Angebot über EUR 60.300,00 „WVA HB3 – Restkredit“ & „Glasfaser“ gültig ist.

Kreditnehmer/in:	Gemeinde Moorbach Harbach
Kreditbetrag:	EUR 350.500,00
Verwendungszweck:	Volksschule – Einrichtung
Kondition:	<p>variabler Zinssatz mit Bindung an 6-Monats-Euribor zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Zinsanpassungstermin, halbjährliche Anpassung zu den Fälligkeitsterminen.</p> <p>6-Monats-Euribor zuzüglich Aufschlag 0,78 %-Punkte p.a., in jedem Fall beträgt der Sollzinssatz mindestens 0,78 %.</p> <p>(d.s. auf Basis 20.10.2023: 4,107 % + 0,78 % = <u>4,887 % p.a.</u>)</p> <p>Fixzinssatz 3,75 % p.a. für gesamte Laufzeit</p> <p>Der Fixzinssatz gilt per Valuta 05.12.2023.</p> <p>Unmittelbar vor Beschlussfassung ist der Fixzinssatz an die Marktgegebenheiten anzupassen.</p>
Laufzeit/Rückführung	40 halbjährliche Kapitalraten, jeweils am 30.06. und 31.12., erste Rate 30.06.2024
Zuzählung:	Bis spätestens 31.12.2023
Vorzeitige (Teil-) Rückführungen	Bei variabler Verzinsung zu den Fälligkeitsterminen möglich (Aviso 2 Wochen, in schriftlicher Form). Während der Fixzinsperiode ist keine vorzeitige Rückführung möglich.
Zinszahlungsmodus:	halbjährlich, jeweils am 30.06. und 31.12., 30/360
Zusicherung/Verpflichtung:	---
Bearbeitungsgebühr:	---

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

A-1011 Wien, Postfach 991
Internet: <http://www.rlbnoew.at/>
S.W.I.F.T.-CODE: RLNWAT33

A-1020 Wien, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1
DVR: 0031585
BLZ 32000

Tel.: 05-1700-0 Fax: 05-1700-92838
UID: ATU 51351200 OeNB Kto.: 1-2704-3
FN 203160s HG Wien

Bereitstellungsprovision:	---
Kontoführungsentgelt:	---
Bonitätsbeurteilungsgebühr:	---
Sicherheiten:	blanko
Auszahlungsvoraussetzungen	Projektbeschreibung nach Vorliegen aller Unterlagen

Sonstige Bestimmungen:

- Der Kreditnehmer trägt alle Kosten, Gebühren im Zusammenhang mit der Erstellung, Durchführung, nachträglichen Änderung und Durchsetzung der Kredit- und Sicherheitenverträge.
- Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der RLB NÖ-Wien in der derzeit gültigen Fassung.
- Befristung des Angebots bis **20. Dezember 2023** (Bekanntgabe des Zuschlags).
- Auf dieses Angebot ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das wertzuständige Gericht in Wien, 1. Bezirk, vereinbart.
- Die Zurverfügungstellung des Kredites sowie die Konditionen stehen insbesondere unter dem Vorbehalt einer zufriedenstellenden Vertragsdokumentation.
- Dieses Angebot ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Eine Weitergabe ist nur nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.
- Unsere Verpflichtung, den beantragten Kredit zu gewähren entsteht erst, wenn wir das von Ihnen rechtsverbindlich gefertigte Original des Kreditvertrages gegenfertigen.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

RAIFFEISENLANDESBANK
NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG

Manuel KLAUS

Mag. Robert Eichinger

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 7 **Beschluss betreffend Vereinbarung über die Nutzung des
„Tourismusbüros“****

=====

Sachverhalt:

Betreffend Beschluss „Vereinbarung über die Nutzung des Tourismusbüros“ bringt die Vorsitzende dem Gemeindevorstand den Mietvertrag wie folgt zur Kenntnis:

1

MIETVERTRAG

abgeschlossen am unten angesetzten Tag zwischen der

**Gemeinde Moorbach Harbach
vertr. durch Bürgermeisterin Margit Göll
3970 Moorbach Harbach, Harbach 22**

als Vermieterin einerseits und dem

**Tourismusverein Moorbach Harbach
vertreten durch Obmann Gerald Fröstl
3970 Hirschenwies 32**

als Mieter andererseits nach den folgenden Bestimmungen:

I. Mietgegenstand

Die **Gemeinde Moorbach Harbach**, im Folgenden kurz Vermieterin genannt, ist Eigentümerin des Hauses **3970 Harbach 22** und vermietet an den **Tourismusverein Moorbach Harbach**, im Folgenden kurz Mieter genannt, die Räumlichkeiten um „**Tourismusbüro im EG und Lagerraum im Keller**“ im genannten Haus und der Mieter mietet die genannten Räume von der Vermieterin.

Der Mietgegenstand befindet sich im Erdgeschoß (Tourismusbüro) und Keller (Lagerraum) des Hauses Harbach 22 gelegen und weisen eine Gesamtnutzfläche von ca. 15 m² auf.

Die Mietgegenstände befinden sich in gutem und brauchbarem, ordnungsgemäßem Zustand. Etwaige nach der Übergabe des Mietgegenstandes ermittelte Mängel, die dessen Brauchbarkeit oder ein Ausstattungsmerkmal beeinträchtigen, sind der Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

II. Verwendungszweck

Die gemieteten Räume dürfen nur als Tourismusbüro bzw. Lagerraum verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der Zustimmung der Vermieterin.

III. Mietbeginn/Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2024. und wird unbefristet abgeschlossen. Die Vermieterin ist berechtigt, bei Nichtzahlung des Mietzinses samt Nebenkosten, bei erheblich nachteiligem Gebrauch des Mietgegenstandes oder unleidlichem Verhalten des Mieters gegenüber der Vermieterin oder bei beharrlicher Verletzung von wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrages, den Mietvertrag im Sinne der Bestimmungen des § 1118 ABGB mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Der Mieter ist berechtigt, eine Aufkündigung des Vertragsverhältnisses gemäß § 29 Abs. 2 Mietrechtsgesetz nach Ablauf eines Jahres Mindestmietzeit vorzunehmen.

IV. Mietzins

Der vereinbarte Mietzins besteht aus dem Hauptmietzins (Richtwertmietzins) und inkludiert die Betriebs- und Heizkosten, und ist jeweils am Ersten jedes Monats im Voraus fällig.

Der monatliche Hauptmietzins beträgt € 200,00 (in Worten Euro zweihundert) netto.

Der Mietzins wird alle drei Jahre nach beiderseitiger Absprache angepasst. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist der für den Monat 01.01.2024 (€ 200,00) geltende Richtwert.

V. Übergabe, Erhaltung

Der Mieter hat das Mietobjekt vor Vertragsabschluss eingehend besichtigt. Das Mietobjekt befindet sich in gutem und ordnungsgemäßigem Zustand.

Arbeiten zur Erhaltung des Mietgegenstandes obliegen der Vermieterin.

VI. Rückstellung

Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Mietobjekt der Vermieterin in ordnungsgemäßigem Zustand, das heißt wie bei Mietbeginn übernommen, gereinigt und geräumt von allen nicht mietvertragsgegenständlichen Fahrnissen mit sämtlichen Schlüsseln zu übergeben.

VII. Versicherungen

Die Vermieterin wird das Haus ausreichend gegen Feuer-, Wasser-, Glas-, Sturm- und Haftpflichtschäden versichert halten.

VIII. Schlussbestimmungen

Für allfällige weitere Vereinbarungen wird die Schriftform bedungen.

Moorbad Harbach, am 14.12.2023

Gemeinde Moorbad Harbach

vertreten durch Bürgermeisterin
Margit Göll



Tourismusverein Moorbad
Harbach
vertreten durch den Obmann
Gerald Fröstl

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge
die vorliegende Vereinbarung
betreffend die Nutzung des
Tourismusbüros
- wie oben erwähnt –
beschließen bzw.
bestätigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 8 Beschluss betreffend die Verlängerung des
Kreditkontos-Nr. AT97 3241 5000 2240 8306**

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert, dass o.a. Darlehen – offener Restbetrag mit 350.000,00 Euro - mit Jahresende ablaufen würde.

Dazu gibt es nun nachfolgende Vertragsänderung wobei der offene Restbetrag bis spätestens 31.12.2024 zurückbezahlt wird.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge
die vorliegende Vertragsänderung
beschließen bzw. fertigen.

GEMEINDEDARLEHENSVERTRAG

Vertragsänderung
Prolongation Gemeindedarlehenvertrag
vom 21.06.2021 über EUR 700.000,00
aushaftend mit EUR 350.000,00

abgeschlossen zwischen

Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen (FN 44605x)
Hauptplatz 22
3943 Schrems
Österreich

(im Folgenden „Raiffeisenbank“ genannt).

und

Gemeinde Moorbach Harbach
Moorbad Harbach 22
3970 Moorbach Harbach
Österreich

(im Folgenden „Darlehensnehmer“ genannt),

wie folgt:

1. Darlehensbetrag

Die Raiffeisenbank stellt dem Darlehensnehmer über Konto IBAN AT97 3241 5000 2240 8306 ein Kommunaldarlehen in Höhe von

EUR 350.000,00
(in Worten Euro dreihundertfünfzigtausend)

zu nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.

2. Darlehenszweck und Inanspruchnahme

Das Darlehen steht dem Darlehensnehmer nach rechtswirksamer Unterfertigung des gegenständlichen Darlehensvertrages - soweit bedungen - nach rechtswirksamer Bestellung vereinbarter Sicherheiten und nach Vorliegen folgender, für die Raiffeisenbank nach Form und Inhalt akzeptabler Unterlagen zur Finanzierung von Projekt Glasfaser - Zwischenfinanzierung zur Verfügung.

- Kopien von aktuellen amtlichen Lichtbildausweisen jener Personen, die diesen Darlehensvertrag für den Darlehensnehmer rechtsverbindlich unterfertigt haben;
- Entwurf eines Gemeinderatsprotokolls, aus dem die Genehmigung zur Aufnahme dieses Darlehens ersichtlich ist. Das endgültige Protokoll ist der Raiffeisenbank nach Vorliegen nachzureichen;
- Nachweis allenfalls erforderlicher aufsichtsbehördlicher Genehmigungen des Darlehensvertrages sowie allfälliger sonstiger Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Darlehensaufnahme.

Die Raiffeisenbank ist berechtigt, vom Darlehensnehmer jederzeit geeignete Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung des Darlehens zu verlangen.

Der Darlehensnehmer bzw. die für diesen unterfertigten Personen sichern der Raiffeisenbank zu, dass die Aufnahme dieses Darlehens zu den im gegenständlichen Vertrag festgelegten Bedingungen im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Gemeinderates rechtswirksam beschlossen wurde.

3. Rückzahlung

a) ordentliche Rückzahlung

Die Darlehensrückzahlung hat zur Gänze am 31.12.2024 zu erfolgen.

b) vorzeitige Rückzahlung

Der Darlehensnehmer kann das gegenständliche Darlehen jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. Durch eine vorzeitige Teilrückzahlung des Darlehenskapitals wird weder die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Kapitalraten noch deren Höhe geändert, sondern lediglich die Laufzeit des Darlehens entsprechend abgekürzt.

4. Zinsen und Entgelte

[Variante variable Verzinsung

Für diese Ausleihung stellt die Raiffeisenbank dem Darlehensnehmer einen an den 6-Monats-EURIBOR gebundenen Zinssatz in Rechnung, wobei 1,07 % - Punkte aufgeschlagen werden, d.s. dzt. 5,074 % p.a.. Es erfolgt keine Rundung. In jedem Fall beträgt der Sollzinssatz mindestens 1,07 % p.a. Maßgeblich für die jeweilige Zinsperiode ist der zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Zinsanpassungstermin veröffentlichte EURIBOR-Satz (11.00 Uhr).

Zinsfälligkeitstermine sind jeweils der 30.06. und 31.12., Zinsanpassungstermine der 01.01. und 01.07..

Die Raiffeisenbank ist berechtigt, bei Veränderung der für den Darlehensvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei indikatorgebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages vorzunehmen. Somit ist die Raiffeisenbank beispielsweise, aber nicht ausschließlich, etwa in den folgenden Fällen berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen, wenn eine Änderung der Bonitätsstufe gemäß Art. 114 ff CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung, Capital Requirements Regulation) oder einer Nachfolge- oder ähnlichen Bestimmung eintritt, wenn eine Aufsichtsbehörde eine höhere Eigenmittelunterlegung des Darlehens vorschreibt, wenn eine Aufsichtsbehörde Auflagen/Maßnahmen vorschreibt oder Verordnungen erlässt oder Erlässe herausgibt, die dazu führen, dass (i) sich die Kosten für das Darlehen erhöhen oder (ii) Kosten entstehen, die bei Darlehensvertragsabschluss nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind.

Die Zinsenverrechnung erfolgt über die gesamte Darlehenslaufzeit auf Basis 30/360 Zinstage halbjährlich im Nachhinein, jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

5. Verzugszinsen

Für sämtliche Beträge, die bei Fälligkeit vom Darlehensnehmer nicht ordnungsgemäß bezahlt werden, berechnet die Raiffeisenbank zusätzlich zu den vorstehend festgelegten Konditionen Verzugszinsen in Höhe von 5,00 % p.a.

6. Abgaben und Barauslagen, Abzüge

a) Abgaben und Barauslagen

Allenfalls aufgrund dieses Darlehensvertrages, eventueller Nebenvereinbarungen oder deren Durchführung anfallende Gebühren, Steuern, Abgaben, Spesen und Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Darlehensnehmers. Sie sind der Raiffeisenbank im Falle der Selbstausslage innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu ersetzen.

b) Abzüge

Sämtliche Zahlungen sind ohne jeden Abzug, aus welchem Titel immer (z.B., Aufrechnung, gesetzliche Bestimmungen), durch Überweisung an die Raiffeisenbank zu leisten.

7. Kontobelastung

Das gegenständliche Darlehenskonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen, ihm können angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen und alle vereinbarten Entgelte, sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreuung, soweit sie vom Darlehensnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, die aufgrund der Darlehensgewährung vom Darlehensnehmer zu zahlenden Beträge bei Fälligkeit einem Konto ordinario des Darlehensnehmers anzulasten. Der Darlehensnehmer hat fristgerecht für ausreichende Deckung zu sorgen. Die Raiffeisenbank ist berechtigt, Zahlung auch auf anderem Weg zu verlangen.

8. Vorzeitige Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Raiffeisenbank jederzeit mit sofortiger Wirkung die Darlehensauszahlung verweigern und/oder den Darlehensvertrag kündigen. Das Auszahlungsverweigerungsrecht der Raiffeisenbank nach Z 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt davon unberührt. Neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank (im Folgenden „AGB“) angeführten wichtigen Gründen berechtigen insbesondere auch folgende Umstände die Raiffeisenbank zur sofortigen Kündigung des Darlehensvertrags:

- schwerwiegender Zahlungsverzug;
- schwerwiegende Verletzung von Zusicherungen und Informationsverpflichtungen (z.B. Jahresabschluss bzw. Halbjahres- oder Quartalsbericht) trotz Aufforderung durch die Raiffeisenbank zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands unter Setzung einer angemessenen Nachfrist;
- schwerwiegende Verletzung von Verpflichtungen durch dritte Sicherheitengeber trotz Aufforderung durch die Raiffeisenbank zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands unter Setzung einer angemessenen Nachfrist;
- Verstoß gegen eine dem Darlehensnehmer nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz treffende Mitwirkungsverpflichtung nach Ablauf einer von der Raiffeisenbank gesetzten angemessenen Nachfrist;
- wenn zwingende Rechtsvorschriften die Beendigung der Geschäftsbeziehung verlangen.

Zahlungen des Darlehensnehmers nach Eintritt eines Kündigungsgrunds schließen das Kündigungsrecht der Raiffeisenbank nicht aus.

Mit Wirksamwerden der Kündigung sind sämtliche Beträge, die der Darlehensnehmer der Raiffeisenbank aufgrund dieses Darlehensvertrags schuldet, soweit diese nicht bereits früher fällig geworden sind, zur Zahlung fällig. Wird die Kündigung vor dem Ende einer Zinsperiode wirksam, wird der Darlehensnehmer der Raiffeisenbank aus der Auflösung einer allfälligen Refinanzierungsvereinbarung entstehende Kosten ersetzen. Die Feststellung der Höhe dieser Auflösungskosten obliegt ausschließlich der Raiffeisenbank. Sie werden dem Darlehensnehmer über Aufforderung nachgewiesen.

9. Sicherheiten und Zusicherungen

blanko

10. Informationspflichten/Rechnungsabschluss und Voranschlag

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die für die Verzinsung und Rückzahlung dieses Darlehens erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken sowie der Raiffeisenbank oder einer von ihm beauftragten Stelle auf Verlangen jederzeit Einsicht in seine finanziellen Verhältnisse zu verschaffen und die verlangten Ausweise wie Rechnungsabschlüsse, Voranschläge und dgl. vorzulegen und ermächtigt gleichzeitig die Raiffeisenbank, diesbezügliche Informationen von der Gemeindeaufsicht einzuholen. Sofern die Einsichtnahme und Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers aus einem der in Punkt 8.) - Vorzeitige Kündigung - genannten Gründen erfolgt, sind die Kosten von diesem zu tragen.

Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann die Raiffeisenbank vom in Punkt 8. vereinbarten Recht zur Kündigung oder Auszahlungsverweigerung nach Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Nachfrist Gebrauch machen.

11. Sonstige Vertragsbestimmungen

Der Darlehensnehmer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder sonst darüber zu verfügen.

Für die Festsetzung der Höhe der der Raiffeisenbank gegen den Darlehensnehmer zustehenden Forderungen gelten die Handelsbücher der Raiffeisenbank sowie Buchauszüge hieraus als ausschließlich maßgebend, sofern nicht deren Unrichtigkeit bewiesen wird.

Zu jedem 31.12. erhält der Darlehensnehmer einen Kontoabschluss. Sofern er nicht binnen zwei Monaten ab Erhalt schriftlich widerspricht, gilt sein Schweigen als Saldoanerkennnis.

Der Darlehensnehmer ist damit einverstanden, dass die Raiffeisenbank ihre unter dem Darlehensvertrag bestehenden Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder übertragen oder diese am Risiko des Darlehens unterbeteiligen kann.

Aufnahme der Darlehensforderung in den Deckungsstock:

Die Raiffeisenbank zeigt hiermit dem Darlehensnehmer ihre Absicht gemäß § 25 Abs. 2 Pfandbriefgesetz an, die Darlehensforderung in ein Deckungsregister nach dem Pfandbriefgesetz oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen einzutragen oder die Darlehensforderung oder Darlehensteilforderungen (anderen) Emittenten einer gedeckten Schuldverschreibung, für deren Deckungsregister zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall kann die Darlehensforderung oder Darlehensteilforderungen unter Verwendung der Daten des Darlehensvertrages, der aushaftenden Darlehensforderung und im Falle ihrer grundbücherlichen Sicherstellung, der Hypothek(en) und der Pfandliegenschaft(en), in ein Deckungsregister für gedeckte Schuldverschreibungen anderer Emittenten eingetragen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem (den) Emittenten übermittelt.

Sobald die Darlehensforderung in ein Deckungsregister eingetragen ist, wird die Darlehensforderung für die gedeckten Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Darlehensforderung ist somit jedenfalls ab Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister ausgeschlossen. Die Raiffeisenbank wird aber die Bezahlung von Forderungen des Darlehensnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen, die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern. Besichert (Besichern) die Hypothek(en) mehrere Schuldverhältnisse, bestimmt die Raiffeisenbank die Verteilung des Verwertungserlöses. Die in einen Deckungsstock für gedeckte Schuldverschreibungen aufgenommene Darlehensforderung wird durch (eine) diese Forderung sicherstellende Hypothek(en) vorrangig besichert.

Der Darlehensnehmer nimmt diese Anzeile und weiters den Umstand zur Kenntnis, dass die Raiffeisenbank über den Zeitpunkt der Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister, nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, in ihrem Ermessen entscheidet. Eine gesonderte Anzeige zum Zeitpunkt der tatsächlichen, allenfalls mehrmaligen oder tranchenweisen Eintragung der Darlehensforderung in ein Deckungsregister erfolgt nicht.

Der Darlehensnehmer stimmt gemäß § 10 Abs. 2 Pfandbriefgesetz der Eintragung der gegenständlichen Darlehensforderung zu jedem von der Raiffeisenbank gewählten Eintragungszeitpunkt in ein Deckungsregister des nachstehenden Emittenten zu:

RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG, FN 203160s, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, 1020 Wien

Diese Zustimmung gilt vorweg auch für neuerliche Eintragungen der Darlehensforderung in ein Deckungsregister nach einer oder mehrerer allfälliger vorübergehender Austragungen.

Allfällige Drittpfandbesteller nehmen die vorstehende Anzeige der Raiffeisenbank und die Zustimmungserklärung des Darlehensnehmers zustimmend zur Kenntnis.

Alle für den Darlehensnehmer eingehenden Beträge, welche keine bestimmte Zweckbindung aufweisen, kann die Raiffeisenbank zur Kompensation mit fälligen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers verwenden.

Die Raiffeisenbank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Dritten, die Sicherheiten für diesen Darlehensvertrag gestellt haben, Auskünfte im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag zu erteilen.

Änderungen dieses Darlehensvertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Formvorbehalt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt; die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche - wirksame - Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommt.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das in Handelssachen zuständige Gericht in Grmünd NÖ vereinbart.

Ergänzend zu den Bestimmungen dieses Darlehensvertrages gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in ihrer derzeit gültigen Fassung; besonders auf die Ziffern 2, 11, 19, 20, 21, 38, 43 und 59 wird hingewiesen.

Der Darlehensvertrag wird nach Einlangen des vom Darlehensnehmer rechtsverbindlich unterzeichneten Darlehensvertrages in der Raiffeisenbank und deren firmenmäßiger Gegenfertigung rechtswirksam.

Moorbad Harbach, am

Gemeinde Moorbad Harbach

.....
Bürgermeister

.....
Geschäftsführender
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Legitimationsstempel der Gemeinde

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 09 Antrag an den Gemeinderat um Erteilung von Ehrungen
und Auszeichnungen**

=====

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt verlässt GR Schmidt und GGR Raab wegen Befangenheit das Sitzungszimmer.

Bürgermeisterin Göll informiert, dass auf Grund der beschlossenen Regelung von Ehrungen und Auszeichnungen, nun der Antrag an den Gemeinderat um Erteilung von Ehrungen und Auszeichnungen gestellt wird.

Auf Grund der langjährigen Mitgliedschaft im Gemeinderat und die Würdigung *deren verdienstvollen Wirken für die Gemeinde Moorbad Harbach* schlägt die Bürgermeisterin wie folgt vor:

Ehrennadel in Gold

**GR Andreas Schmidt, Maißen
GGR, OV Christian Raab**

Herr GR Andreas Schmidt wirkt schon seit 25 Jahren als Gemeinderat *und* als geschäftsführender Gemeinderat der Gemeinde Moorbad Harbach. Er ist stets um alle Belangen in der Gemeinde Moorbad Harbach bemüht.

Herr GGR Christian Raab wirkt seit 2015 als geschäftsführender Gemeinderat und Ortsvorsteher der Gemeinde Moorbad Harbach.

Herr Raab hat sich während der Bauphase des Turnsaalzubaus bei der Volksschule und bei den Sanierungsarbeiten des Gemeindeamtes in außerordentlicher Weise engagiert. Woche für Woche hat er sich aktiv an den Baubesprechungen beteiligt und somit einen entscheidenden Beitrag zum Verlauf dieser bedeutenden Bauprojekte geleistet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
o.a. Personen
die Ehrung erteilen.

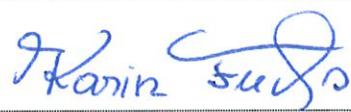
Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

◇◇◇◇◇◇◇◇

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)		21.03.2024	
			
Bürgermeisterin		Schriftführerin	
			
Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat	Gemeinderat
*) Nichtzutreffendes streichen!			